



Kurz & Knapp

Öffnung Friedhöfe

Die Friedhofsverwaltung Neunkirchen weist darauf hin, dass bis zum 31. August die Friedhöfe von 8 bis 20.45 Uhr geöffnet sind. Das Befahren der Friedhöfe ist donnerstags von 8 bis 18 Uhr und sonntags von 9 bis 13 Uhr möglich.

Öffnungszeiten GSG

Ab 01. Juli 2009 hat die GSG neue Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr. Ansonsten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Sanierung Turnhalle

Bedingt durch die Arbeiten an der Turnhalle der Grundschule am Stadtpark können die Kurzzeitparkplätze entlang des Gebäudes ab 6. Juli nicht mehr genutzt werden. Der Parkplatz an der Parkstraße wird voraussichtlich ab 13. Juli wieder zur Verfügung stehen. Der Parkstreifen in der Falkenstraße muss hingegen bis Ende August gesperrt bleiben.

Geschlossen

Das Versicherungssamt ist in der Zeit vom 13. Juli bis zum 24. Juli 2009 geschlossen. In dringenden Rentenangelegenheiten können sich die Bürgerinnen und Bürger in der Zeit vom 13. Juli bis zum 17. Juli an den Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Saarland, Helmut Düppre, Ruhstockstraße 29, 66538 Neunkirchen, Tel.: 26329, wenden. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, sich direkt mit der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Saarland, Tel.: 0681-30930 in Verbindung zu setzen.

Vertretung

Vom 15.7. bis einschließlich 5.8. werden die Amtsgeschäfte des Wellesweiler Ortsvorstehers Hans Kerth von seinem Stellvertreter Dieter Steinmaier Bgm.-Regitz-Straße 34, 66539 Neunkirchen, wahrgenommen.

Öffnungszeiten Lakai

Das Kombibad „Die Lakai“ ist geöffnet: Di + Do: 8 - 20 Uhr, Mi: 7-22 Uhr, Fr: 12 - 20 Uhr, Sa: 8 - 19 Uhr, So+Feiertag: 9 - 18 Uhr. Der Saunabereich ist geöffnet: Mo: 17 - 21 Uhr, Di: 9 - 20 Uhr, Mi+Do+Fr: 9 - 22 Uhr, Sa: 9 - 19 Uhr, So+Feiertag: 9 - 18 Uhr (Frauensauna: Di, 14 - 20 Uhr und Männer-sauna: Do, 14 bis 22 Uhr).

Neunkircher STADTNACHRICHTEN

Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Friedrich Decker

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtmarketing

Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen
Telefon (06821) 202-325
oder 202-427
e-mail: stadtnachrichten
@neunkirchen.de

Fotos:
Kreisstadt Neunkirchen,
Neunkircher Kulturgesellschaft,
Blies Blues Band

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung

Ämtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS - StS)

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 85 Abs. 1 Ziffer 7 und des § 47 der Bauordnung für das Saarland - LBO - vom 18.02.2004 (Amtsblatt S. 1498), - eingearbeitet sind die Änderungen durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt. S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2008 S. 278) - in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) mit Beschluss vom 25.06.2009 folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet mit allen Stadtteilen für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter singemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) Bei Änderungen, baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten.

(6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze).

§ 3

Ablösung

(1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen, wenn die Stadt Neunkirchen der Ablöse zustimmt.

(2) Das Stadtgebiet wird in drei Zonen aufgeteilt Die Ablösebeträge werden pauschalier pro Kraftfahrzeugstellplatz in den Zonen 1 - 3 wie folgt festgesetzt.

Zone:	Ablösebetrag pro Stellplatz
Zone I	
Kernbereich	7.600,00 Euro
Zone II	
Sonstige Innenstadt und Ortskern Wiebelskirchen	4.000,00 Euro
Zone III	
Stadtteile	3.600,00 Euro

Die Abgrenzungen der Zonen I und II sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Sicherung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das abgelöst wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ruht der Ablösebetrag als öffentliche Last auf dem Miteigentumsanteil.

§ 5

Gestaltung der Stellplätze

(1) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterassen) verwendet werden.

(2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Des Weiteren gilt § 47 LBO.

(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

§ 6

Abweichungen

Die Stadt Neunkirchen kann unter den Voraussetzungen des § 68 Landesbauordnung (LBO) Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 7

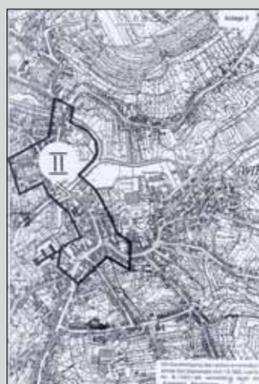
Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Kreisstadt Neunkirchen über die Festlegung des Ablösebetrages je Stellplatz für die Herrichtung von Parkeinrichtungen vom 18.06.2003 außer Kraft.

Neunkirchen, den 25.06.2009

Decker, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.



Ausschreibung

Die Kreisstadt Neunkirchen schreibt die folgenden Leistungen öffentlich aus:

- Grundschule am Stadtpark – Putz-, Stuck- und Trockenbauarbeiten
- Glasreinigung 2009 – Unterhaltsreinigung an städtischen Gebäuden
- Kindertagesstätte Wellesweiler – Aluminium-Fenster- und Türelemente

Nähere Informationen und kostenloser Download der Verdingungsunterlagen unter www.neunkirchen.de.

Neunkirchen, 04.07.2009
Decker, Oberbürgermeister

Anlage 3 (Richtzahlenliste)

zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten	Keine Forderung	Nach § 47 Abs. 1 LBO
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bis 100 qm 2 Stellplätze je Wohnung über 100 qm	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch alte Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen, bestimmt sein. Eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Sicherung durch Eintragung einer Baulast ist erforderlich.
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	
1.6	Arbeitnehmerwohnheime z. B. Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.7	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen, abgeschlossenen Wohneinheiten
1.8	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz).
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz).
2.3	Sonder-/Bestellpraxen	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt / Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter 2.2.
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz	Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kasenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche	Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kasenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.
3.3	Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleider-ablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleider-ablagen zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.11	Kegele-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.12	Fitnessstudios/Fitnesscenter und Saunen	1 Stellplatz e 25 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist von einem vorhandenen Gastronomiebereich nach 6.1 abzugrenzen, dessen Stellplatzbedarf gesondert zu ermitteln ist.
5.13	Solarien, Bräunungsstudios (selbständig)	1 Stellplatz je 2 Liegen	
5.14	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten (ab 35 qm Bruttogasträumfläche oder 13 Sitzplätzen)	1 Stellplatz je 10 qm Nettogasträumfläche	
6.2	Diskotheken	1 Stellplatz je 6 qm Nettogasträumfläche	
6.3	Kleingastronomien / Imbisse bis zu 35 qm Bruttogasträumfläche und maximal 12 Sitzplätze	2 Stellplätze	Bruttogasträumfläche i. d. S. ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume.
6.4	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörige Gaststätte Zuschlag nach Nr. 6.1, für zugehörige Tagungsräume zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm HNF	
6.5	Spielhallen, Automatenhallen und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 10 qm Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze oder je 0,5 Stellplätze je Spielgerät	
6.6	Räume mit Billardtischen	2 Stellplätze je Billardtisch	
6.7	Wetteinrichtungen/Internetcafés	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
6.8	Privatclubs, Bordelle, Erotikbetriebe u. ä.	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3,5 Betten	
7.2	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen	1 Stellplatz je Klasse	
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung	3 Stellplätze je Klasse	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. a.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	
9.3	Ausstellung- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungsarbeiten, keine Reparaturen) fällt nicht unter diese Regelung. Der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	Zusätzlich muss ein Stauraum für 10 Wartende vorhanden sein.
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW-, zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm Bürofläche	Bei LKW-Vermietung gilt § 2 Abs. 2 der Satzung entsprechend; Bürofläche siehe 2.1
9.9	Frisöre, Kosmetikstudios, Nagelstudios o. ä.	1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
9.10	Speiseherstell- und Speiseliieferbetriebe (z. B. Pizza, Kebab)	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug	
9.11	Videotheken	1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
9.12	Transportunternehmen (Taxiunternehmen, Speditionen, Kurierdienste etc.)	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche zuzüglich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	
Allgemeine Erläuterungen:			
1.	Bei der Berechnung von Hauptnutzflächen (HNF) ist die DIN 277 Teil 2 heranzuziehen, es sei denn, es gibt eine hiervon abweichende Definition in den jeweiligen Erläuterungen.		
2.	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.		
3.	Behinderten-Stellplätze: Für alle Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von 10 bis 30 Stellplätzen ist 1 Stellplatz, für jede weiteren 20 Stellplätze ist je 1 Stellplatz als Behindertenstellplatz anzulegen.		



Bekanntmachung

über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 11 Am Alten Stadtbad in Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 11 Am Alten Stadtbad in Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 Am Alten Stadtbad einschließlich seiner Begründung kann ab 09.07.2009 während der Dienststunden beim Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung im Rathaus 66538 Neunkirchen, Oberer Markt 16, Zimmer 801, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 Am Alten Stadtbad in Neunkirchen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Frist gilt ebenso für Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehendem Plan ersichtlich.

Nach § 12 Abs. 5 des Kommunalverwaltungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Neunkirchen, den 29.06.2009
Decker, Oberbürgermeister



Standesamt

In der Zeit vom 25.06.2009 bis 01.07.2009 wurden beim Standesamt Neunkirchen(Saar) folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet; die Genehmigungen zur Veröffentlichung liegen vor:

Geburten

24.06.09: Vanessa Lauk, Schiffweiler; 27.06.09: Heidi Wengrzik, Neunkirchen;

30.06.09: Elias Hemmer, Wiebelskirchen; 30.06.09: Lena Yin Volz, Wiebelskirchen;

Eheschließungen

26.06.09: Saranda Shurdhani, Neunkirchen und Agim Morina, Lebach; 27.06.09: Gaudy Milargos Mendez Contreras und Raimondo Macannuco, Wiebelskirchen;

Sterbefälle

22.06.09: Heinrich Reinhard Johann, Wiebelskirchen, 70 J; 24.06.09: Hans Dieter Trarbach, Neunkirchen, 69 J; Mathilde Gisela Hagner geb. Krämer, Neunkirchen, 85 J; Johann Ludwig Alt, Wellesweiler, 80 J; 25.06.09: Erna Maria Busch geb. Towae, Furchpach, 90 J; 26.06.09: Mark Rudolf Gerlach, Neunkirchen, 24 J; 27.06.09: Marliese Schmelzer geb. Hitzler, Neunkirchen, 79 J; Paul Herbert End, Ottweiler, 84 J; 28.06.09: Irmgard Gräber geb. Reinhard, Neunkirchen, 73 J; 29.06.09: Inge Fritz geb. Bach, Wiebelskirchen, 78 J; 30.06.09: Anna Heydt, Neunkirchen, 100 J;



Do, 16. Juli 2009
18 - 21 Uhr
Blies Blues Band

„Diese Stadt ist meine Stadt“

Ernennung von Ehrenstadträtinnen und -räten

Oberbürgermeister Friedrich Decker verabschiedete in einer kleinen Feierstunde in der Stummschen Reithalle den Beigeordneten Manfred Hörth in den Ruhestand.

Dabei dankte Decker Hörth in Anwesenheit der Stadtratsmitglieder und Amtsleiter für sein großes Engagement zum Wohle der Stadt seit dem 1. Juli 1991 und ließ dessen Amtszeit Revue passieren.

Der Beigeordnete dankte in bewegenden Worten Rat und Verwaltung für „die Chance, in Neunkirchen arbeiten zu dürfen“.

Gerade bei der Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern und auch mit dem Rat habe das Menschliche im Vordergrund gestanden. Hörth schloss mit den Worten

„Diese Stadt ist meine Stadt und wird es bleiben“.

Der Oberbürgermeister bedankte sich in der Reithalle auch bei

der Stadt als Ganzes sehen“. „Wir waren erfolgreich“ brachte Decker die Bilanz der letzten fünf Jahre Ratsarbeit auf den Punkt. Ausge-



Die Neunkircher Ehrenstadträtinnen und -räte

den 16 Stadtratsmitgliedern, die dem neu gewählten Rat nicht mehr angehören und nun aus unterschiedlichen Gründen ausscheiden.

Er hob dabei das „Neunkircher Erfolgsrezept“ hervor, wonach alle Ratsmitglieder gemeinsam mit der Verwaltung „die Interessen

schieden sind (in Klammern die Dauer der Ratszugehörigkeit): Gudrun Ams (15 Jahre), Willi Denne (10 Jahre), Michaela End (5 Jahre), Paul Georg (5 Jahre), Hubert Gottschlich (1 Jahr 5 Mon.), Peter Hemmer (10 Jahre), Ilse John (10 Jahre), Brunhilde Jungbluth (30 Jahre), Inge Lehmann (25 Jahre), Hans-Otto Malter (25 Jahre), Dieter Rein (10 Jahre), Rudolf Schäfer (10 Jahre), Wolfgang Schild (26 Jahre), Michael Seithel (1 Jahr 2 Mon), Karl-Heinz Utzig (5 Jahre) und Gertrud Weiß (15 Jahre).

Erstmals wurde der Titel Ehrenstadträtin und Ehrenstadtrat für mindestens 25jährige Ratsmitgliedschaft verliehen. Diese 16 Personen wurden mit einer eigens gestalteten Urkunde und einem Zinnteller geehrt (in Klammern die Dauer der Ratszugehörigkeit): Rudolf Bechtel (25 Jahre), Gerhard Geisen (30 Jahre), Inge Lehmann (30 Jahre), Werner Schmidt (25 Jahre), Willi Stoffel (30 Jahre), Jürgen Ziegler (25 Jahre), Mariangregorius (28 Jahre), Horst Jacob (34 Jahre), Brunhilde Jungbluth (35 Jahre), Max Kirsch (30 Jahre), Karl-Werner Kornbrust 28 Jahre), Hans-Otto Malter (30 Jahre), Siegfried Post (25 Jahre), Wolfgang Schild (26 Jahre), Sonja Zimmer (25 Jahre), Franz-Josef Zöhler (30 Jahre).

Stellenausschreibung

Die Kreisstadt Neunkirchen leistet auch im Jahr 2009 einen Beitrag zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen.

Wir stellen zum 17.08.2009 ein:

1 Auszubildende(n) für den Beruf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe

Einstellungsvoraussetzung ist mindestens der erfolgreiche Hauptschulabschluss. Das Jugendschwimmabzeichen in Silber ist erforderlich.

Die Ausbildung erstreckt sich über 3 Jahre. Eine Übernahme nach abgeschlossener Ausbildung ist möglich, kann aber nicht zugesichert werden.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 24.07.2009 an die Kreisstadt Neunkirchen, Personalamt, Postfach 1163, 66511 Neunkirchen, zu senden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Kreisstadt Neunkirchen verfügt über einen Frauenförderplan.

Neunkirchen, 01.07.09

Decker, Oberbürgermeister

Veranstaltungen der Woche in der Kreisstadt Neunkirchen (8. - 15. Juli 2009)

Ausstellungen

bis So, 2. Aug
Ausstellung "Patterns in nature"
Natur-Struktur-Muster
Städtische Galerie Neunkirchen im Bürgerhaus
Neunkircher Kulturgesellschaft

Feste

Sa, 11. + So, 12. Juli
Parkfest in Heinitz
Parkanlage Heinitz
AG Heinitzer Vereine

Sa, 11. + So, 12. Juli
Straßenfest in der Hirschbergsiedlung
Hirschbergsiedlung 5-23
TFC Wellesweiler

Fr, 10. - So, 12. Juli
Dorrfest Wiebelskirchen
Festplatz Wiebelskirchen

Führungen / Vorträge

Mo, 13. Juli, 15:00 Uhr
Vortrag "Patientenverfügung"
Evangelisches Gemeindehaus
Wiebelskirchen
Evangelischer Männerkreis
Wiebelskirchen

Märkte

Mo, 13. Juli, 08:00 - 18:30 Uhr
Flohmarkt auf dem Stummplatz
Kreisstadt Neunkirchen

Musik / Theater

Fr, 10. Juli, 20:30 Uhr
Neunkircher Nächte 2009: GO-COO
Gebläsehalle im Alten HüttenAreal
Neunkircher Kulturgesellschaft

Sport

Do, 9. Juli, 14:30 Uhr
Seniorenwanderung zur
Fischerhütte Furchpach
Treffpunkt: Hofgut Furchpach
Pfälzerwald-Verein Neunkirchen

Mo, 13. - So, 19. Juli
Sportfest mit
Fußballstadtleistungsmeisterschaft
Sportplatz Hangard
Sportvereinigung Hangard

Sonstige

Sa, 11. + So, 12. Juli
Kaninchen-Jungtierschau
Grundschule Furchpach, Pausenhalle
Kaninchenzuchtverein SR 49
Ludwigsthal-Furchpach

Veranstaltungen der Neunkircher Kulturgesellschaft

Neunkircher Nächte 2009

Clubkonzert mit
Uwe Ochsenknecht
„MatchPoint“

Freitag, 17. Juli
20:30 Uhr
Stummsche Reithalle

„Auge in Auge“ mit Uwe Ochsenknecht, einem der erfolgreichsten deutschen Schauspieler, heißt es bei diesem ganz speziellen Clubkonzert in der Stummschen Reithalle in Neunkirchen. Für dieses Konzert, bei dem man Uwe Ochsenknecht als Musiker einmal hautnah erleben kann, sind nur noch wenige Karten erhältlich! In Deutschland, wo die Schublade zu den stilbildenden Elementen gehört, verwirren Künstler, die ihr kreatives Potenzial auf ganz verschiedenen Ebenen ausleben. Das ungewöhnliche Vermögen, vor der Kamera zu agieren und gefühlte Momente später auf einer Clubbühne im Sound handgemachter Musik aufzugehen, ist

den meisten suspekt. „Ein Schauspieler, der nebenbei auch singt, oder ein Sänger, der nebenbei auch vor der Kamera steht. Warum kann man nicht beides machen?“ Uwe Ochsenknecht („Das Boot“, „Männer“, „Schtunk!“) tut es: Auf seinem aktuellen Album „MatchPoint“. Aufgewachsen mit Motown-Sound, Creedance Clearwater Revival und Beach Boys im Ohr, definiert er seine heutigen musikalischen Ausblicke mit Bands wie Audioslave, Coldplay oder den Kaiser Chiefs. Seine eigene Musik ist wie ein Puzzlebild aus Soul, Blues und Rock'n'Roll. Es sind keine radikalen Statements, sein Ding ist es vielmehr, Emotionen weiterzugeben. „Adult Rock“ nennt er das, was dabei herauskommt. In Zusammenarbeit mit der Sparkasse Neunkirchen

Eintritt:
VVK 18 Euro, AK 20 Euro

Weitere Veranstaltungen der Neunkircher Nächte 2009

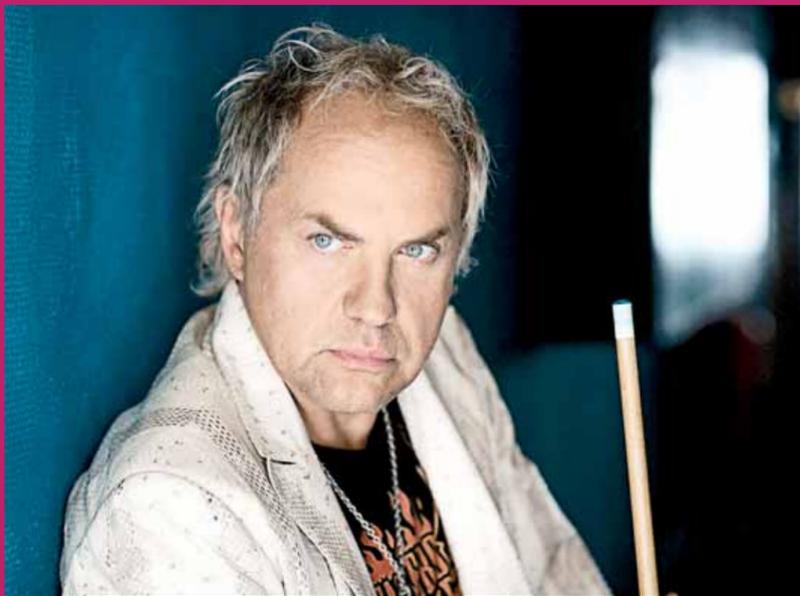
Gocoo
Taiko – Trommel – Ensemble aus Japan
Freitag, 10. Juli
20:30 Uhr
Gebläsehalle im AHA
Eintritt:
VVK 18 Euro, AK 20 Euro

Annett Louisan
„Teilethippie“ – Tour 2009
Freitag, 24. Juli
20:30 Uhr
Gebläsehalle im AHA
Eintritt:
VVK 29 Euro, AK 33 Euro

Frank Nimsgern
„Best of...“
Samstag, 25. Juli
20:30 Uhr
Gebläsehalle im AHA
Eintritt:
VVK 18 Euro, AK 20 Euro

Saar Comedy Nacht
Mit Vanessa Backes, Detlev Schönauer, Schorsch Seitz und Jäbb und Julanda Jochenachel
Freitag, 31. Juli
20:30 Uhr
Schachtanlage Gegenort bei Bauershaus
Eintritt:
VVK 18 Euro, AK 20 Euro

Vorverkauf:
CTS-Eventim (u.a. Wochenspiegel) und Ticketmaster (Kartenhaus)
In Neunkirchen: NVG (Lindenallee), Wochenspiegel und Tabak Ettelbrück (Oberer Markt)
Tickethotline 0681-58822222
www.nk-nächte.de



Uwe Ochsenknecht

Änderungen vorbehalten

